

## **ANTRAG**

**der Fraktion der FDP**

### **Keine Verlängerung für die einrichtungsbezogene Impfpflicht**

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 ab dem 15. März 2022 wirksame sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht nicht verlängert wird und planmäßig zum 31. Dezember 2022 ausläuft.

**René Domke und Fraktion**

**Begründung:**

Mit dem Beschluss der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht war davon auszugehen, dass eine Impfung gegen die damals vorherrschende und sehr aggressive Delta-Variante für die sich insbesondere in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen befindenden, besonders gefährdeten Gruppen eine hohe Schutzwirkung erzielt. Mit der nun vorherrschenden, weniger aggressiven Omikron-Variante des Virus, bei der auch eine Impfung nur bedingt vor einer Übertragung schützt, bleibt die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht weniger wirkungsvoll.

Zudem ist angesichts des Fachkräftemangels und der hohen Bürokratiebelastung der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht eher von einer Belastung des Gesundheitssystems zu sprechen. Die dauerhaft hohen Krankenstände und die allgemein geringe Dichte des Personalkörpers in den medizinischen Berufen sorgen dafür, dass die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und das daraus folgende Betretungsverbot für Personen, die nicht die nach § 20a IfSG vorgeschriebenen Vorgaben erfüllen, eher kontraproduktiv wirken. Wie in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Drucksache 8/1171 festgestellt wurde, wurde bisher erst einer Person ein Betretungsverbot ausgesprochen. Zudem zeigt die Antwort der Landesregierung, dass der Verwaltungsaufwand in den Gesundheitsämtern in den Kreisen und kreisfreien Städten insbesondere durch Personalaufwand geprägt ist. Dieser zusätzliche Aufwand verdrängt andere wichtige Aufgaben der Gesundheitsämter, wie die Schuleingangsuntersuchungen oder die Bekämpfung von anderen Infektionskrankheiten.

Weiterhin ist in § 20a Abs. 8 IfSG formuliert, dass die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) einschränkt. Es bleibt fraglich, ob eine Verlängerung der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht weiterhin verhältnismäßig ist.